

# **Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt in Rechtsanwaltsgebührenangelegenheiten**

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Schlichtungsordnung ist auf folgende Streitigkeiten über Rechtsanwaltsvergütungen anwendbar:

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und Dritten.
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer.

## § 2 Zuständigkeit

1. Für die Schlichtung sind die vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellten Schlichter zuständig.
2. Zum Schlichter kann bestellt werden, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und Schlichtungsperson der Rechtsanwaltskammer als Gütestelle gemäß Art. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des § 15 a EGZPO ist und nicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört.
3. Sofern sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen, ist diese zuständig. Im übrigen sollen die Schlichtungsverfahren von der Geschäftsstelle gleichmäßig auf die Schlichtungspersonen verteilt werden.

### § 3 Schlichtungsverfahren

1. Die Schlichtung findet nur statt, wenn die Parteien sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.
2. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien zu vermitteln.
3. Die Schlichtungsperson bestimmt das Verfahren. Auf Wunsch der Parteien hat sie eine mündliche Schlichtungsverhandlung durchzuführen, die Rechtslage aus ihrer Sicht darzulegen und/oder einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.
4. Eine Einigung ist schriftlich niederzulegen und von Schlichtungsperson und den Beteiligten zu unterzeichnen.  
Das Scheitern der Schlichtung wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

### § 4 Neutralität und Verschwiegenheit

1. Die Schlichtungsperson ist zur Neutralität, zur Unabhängigkeit und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Als Schlichtungsperson ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitgegenstand beraten oder vertreten hat oder während des Schlichtungsverfahrens berät oder vertritt.

### § 5 Kosten

1. Die Schlichtungsperson erhebt von den Beteiligten für das Schlichtungsverfahren eine Gebühr von 100,00 € zuzüglich Umsatzsteuer. Erfolgt über die Gebührentragung keine Einigung, so bestimmt die Schlichtungsperson nach billigem Ermessen, wer die Gebühr zu welchem Anteil zu tragen hat.
2. Die Schlichtungsperson kann im Einzelfall besonderen Umständen in der Sache oder persönlichen Umständen der Beteiligten durch Ermäßigung oder Erlass der Gebühren nach Erledigung des Schlichtungsverfahrens Rechnung tragen.